

**Ortsrechtsverzeichnis Nr. 33**

Nachstehend sind alle z.Z. geltenden Vorschriften zusammengefaßt.

Aus redaktionellen Gründen wird auf den Text der einzelnen Präambeln verzichtet. Unter Einbeziehung der Erstpräambel werden nachstehend die Änderungen in Kurzform bekanntgegeben.

**Erstpräambel**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), des § 41 Abs. 4 S. 1 in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2 S. 1 und 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 13. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

	Änderung früherer Vorschriften	Ratsbeschluß am	Bürgermeister am	In Kraft getreten am
Satzung	insgesamt neu	13.12.2005	19.12.2005	01.01.2006

Mit o.b. Aufzeichnungen entfällt die Aufnahme der Inkraftsetzungsbestimmungen am Ende der Vorschrift.

## § 1

### **Zweck der Brandschau**

- (1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

## § 2

### **Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandschau i.S. von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie die An- und Abfahrt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt.
  - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).
  - c) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

## § 3

### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt einzeln nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

## § 4

### **Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung entsteht.

## § 5

### **Zeitliche Folge der Brandschau**

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Burscheid unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

## § 6

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen i. S. des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7

### **Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluß der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr über 500,00 Euro gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Das Recht der Gebührenerhebung wird auf den Rhein.-Berg. Kreis übertragen.

## § 8

### **Rechtsbehelfe**

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung, in der jeweils gültigen Fassung, zu.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

## § 9

### **Inkrafttreten**

(siehe Deckblatt/Zusammenfassung)

#### Bekanntmachungsanordnung

Burscheid, den (Daten siehe Deckblatt)

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

**Anlage 1****Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Burscheid gelten folgende Sätze:

- A. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachbesichtigung (Nachschau) am Objekt nach Dauer der Amtshandlung, wobei**
- die Objekte in drei Schwierigkeitsgrade (SG) unterteilt werden:**
- 1 normaler** Schwierigkeitsgrad (Brandschutztechniker - BST)
  - 2 überdurchschnittlicher** Schwierigkeitsgrad (Brandschutzingenieur - BSI)
  - 3 besonderer** Schwierigkeitsgrad (Brandschutzingenieur + Brandschutztechniker)
- |   |  |                    |
|---|--|--------------------|
| A. 1  | Brandschau/Nachbesichtigung <b>normaler SG</b><br>je angefangene halbe Stunde pauschal               | <b>27,00</b> Euro  |
| A. 2  | Brandschau/Nachbesichtigung <b>überdurchschnittlicher SG</b><br>je angefangene halbe Stunde pauschal | <b>32,00</b> Euro  |
| A. 3  | Brandschau/Nachbesichtigung <b>besonderer SG</b><br>je angefangene halbe Stunde pauschal             | <b>59,00</b> Euro  |
| <br>  |  |                    |
| <b>B. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau/Nachbesichtigung entsprechend dem Arbeitsaufwand</b> |  |                    |
| B. 1  | Vorbereitung und/oder Nachbereitung <b>normaler SG</b><br>je angefangene halbe Stunde pauschal       | <b>27,00</b> Euro  |
| B. 2  | Vorbereitung und/oder Nachbereitung <b>überdurchschnittlicher SG</b>                                 |                    |
| B. 3  | und <b>besonderer SG</b><br>je angefangene halbe Stunde pauschal                                     | <b>32,00</b> Euro  |
| <br>  |  |                    |
| <b>C.- An- und Abfahrt je Objekt als Fahrtkostenpauschale</b>   |  |                    |
| C. 1  | Fahrtkostenpauschale <b>normaler SG</b>  | <b>54,00</b> Euro  |
| C. 2  | Fahrtkostenpauschale <b>überdurchschnittlicher SG</b>  | <b>64,00</b> Euro  |
| C. 3  | Fahrtkostenpauschale <b>besonderer SG</b>  | <b>118,00</b> Euro |

## Anlage 2

### **Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Burscheid**

**Die Objekte werden in drei Schwierigkeitsgrade (SG) unterteilt:**

**1 normaler** Schwierigkeitsgrad (Brandschutztechniker - BST)

**2 überdurchschnittlicher** Schwierigkeitsgrad (Brandschutzingenieur - BSI)

**3 besonderer** Schwierigkeitsgrad (Brandschutzingenieur + Brandschutztechniker)

Kennziffer	SG	Objekte
<b>1.</b>		<b>Pflege- und Betreuungsobjekte</b>
↓	↓	
1.01.	3	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
1.02.	1	Altenwohnheim mit / ohne Pflegeplätze (bis 12 Personen)
1.02.	2	Altenwohnheim mit / ohne Pflegeplätze (ab 13 bis 30 Personen)
1.02.	3	Altenwohnheim mit / ohne Pflegeplätze (über 30 Personen)
1.03.	1	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.04.	1	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.05.	1	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
1.06.	1	Kindergärten, -tagesstätten, -horte, sowie Heime (bis 12 Personen)
1.06.	2	Heime (ab 13 Personen)
<b>2.</b>		<b>Übernachtungsobjekte</b>
2.07.	1	Gaststätten/Betriebe <u>nicht</u> nach Beherbergungsstättenverordnung (BeVO)
2.07.	2	Gebäude nach Beherbergungsstättenverordnung BeVO (ab 13 bis 29 Betten)
2.07.	3	Gebäude nach Beherbergungsstättenverordnung BeVO (ab 30 Betten)
2.08.	1	Obdachlosenunterkünfte (bis 12 Betten)
2.08.	2	Obdachlosenunterkünfte (ab 13 Betten)
2.09.	2	Notunterkünfte für z.B. Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber (bis 12 Betten)
2.09.	3	Notunterkünfte für z.B. Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber (ab 13 Betten)
2.10.	1	Camping- und Wochenendplätze nach Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO)
<b>3.</b>		<b>Versamlungsobjekte / Gaststätten</b>
3.11.	2	Gebäude/Betriebe (Schank-/Speisewirtschaften/Versamlungsstätten) nach Versamlungsstättenverordnung (VstättVO) ab 200 Personen
3.11.	3	Gebäude/Betriebe (Schank-/Speisewirtschaften/Versamlungsstätten) nach Versamlungsstättenverordnung (VstättVO) jedoch ab 400 Personen
3.12.	1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
3.12.	2	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
3.13.	1	Gebäude (z.B. Sporthallen) mit Räumen von 200 bis 800 Personen
3.14.	3	Gebäude (z.B. Sporthallen) mit Räumen jedoch ab 800 Personen
3.15.	2	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätze)

- 3.16. 1 Schank-/Speisewirtschaften und Versammlungsräume die nicht der Versammlungsstättenverordnung (VstättVO) unterliegen (von 40 - 200 Plätze)
- 3.17. 1 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden (ab 200 Personen – bei fehlender Personenangabe 2 Personen je m<sup>2</sup> Nutzfläche)
- 3.18. 1 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
- 3.19. 1 Räume für Sportveranstaltungen (ab 1.000 m<sup>2</sup>) in mehrfach genutzten Gebäuden

#### **4. Unterrichtsobjekte**

- 4.20. 2 Schulen nach bauaufsichtl. Richtlinien für Schulen (BASchulR) bis 2.999 m<sup>2</sup>
- 4.20. 3 Schulen nach bauaufsichtl. Richtlinien für Schulen (BASchulR) ab 3.000 m<sup>2</sup>
- 4.21. 1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte und Ausbildungsstätten, bei denen die BASchulR keine Anwendung findet.
- 4.22. 1 Unterrichtsräume in Ausbildungsstätten, bei denen die BASchulR keine Anwendung findet, in sonst anders genutzten Gebäuden, ebenerdig (ab 100 Personen)
- 4.23. 1 Unterrichtsräume in Ausbildungsstätten, bei denen die BASchulR keine Anwendung findet, in sonst anders genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

#### **5. Hochhausobjekte / Hohe Häuser**

- 5.24. 2 Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO) mit Höhe bis 40 m
- 5.24. 3 Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO) mit Höhe über 40 m
- 5.24. 1 Hohe Häuser ab 5 Geschosse über Gelände

#### **6. Verkaufsobjekte**

- 6.25. 2 Geschäftshäuser nach Verkaufsstättenverordnung (VkVO) bis 5.000 m<sup>2</sup>
- 6.25. 3 Geschäftshäuser nach Verkaufsstättenverordnung (VkVO) über 5.000 m<sup>2</sup>
- 6.26. 1 Gemeinschaftsladenzentren bis 2.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche
- 6.26. 2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche
- 6.27. 1 Verkaufsstätten, bei denen die Verkaufsstättenverordnung (VkVO) keine Anwendung findet
- 6.28. 2 Verkaufsstätten, bei denen die VkVO keine Anwendung findet, in Verbindung mit anders genutzten Gebäuden, ebenerdig (ab 1.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche)
- 6.28. 1 Verkaufsstätten, bei denen die VkVO keine Anwendung findet, in Verbindung mit anders genutzten Gebäuden, nicht ebenerdig (ab 500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche)

#### **7. Verwaltungsobjekte**

- 7.29. 2 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 m<sup>2</sup> Nutzfläche
- 7.30 1 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Nutzfläche

#### **8. Ausstellungsobjekte**

- 8.31. 2 Museen
- 8.32. 3 Messegebäude

#### **9. Garagen**

- 9.33. 2 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
- 9.33. 3 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO) mehrgeschossig

9.34. 1 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen

### 10. Gewerbeobjekte (Herstellung/Produktion)

- 10.35. 1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von / mit überwiegend brennbaren Stoffen und mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m<sup>2</sup>
- 10.36. 1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von / mit überwiegend brennbaren Stoffen, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m<sup>2</sup>
- 10.36. 2 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von / mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m<sup>2</sup>
- 10.37. 2 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von / mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße ab 1.600 m<sup>2</sup> bis 4.999 m<sup>2</sup>
- 10.38. 3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von / mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße ab 5.000 m<sup>2</sup>
- 10.39. 3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von / mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gem. der
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)
  - Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO)
  - Chemikaliengesetz (ChemikalienG)
  - Sprengstoffgesetz
- mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliche Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
- 10.40. 2 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m<sup>2</sup>

### 10. Gewerbeobjekte (Lagerung)

- 10.41. 3 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. der
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)
  - Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO)
  - Chemikaliengesetz (ChemikalienG)
  - Sprengstoffgesetz (SprengstoffG)
- mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliche Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
- 10.42. 2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, ebenerdig (ab 3.200 m<sup>2</sup> Lagerfläche)
- 10.43. 1 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, jedoch nicht ebenerdig (ab 1.600 m<sup>2</sup> Lagerfläche)
- 10.44. 1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe, ebenerdig (ab 1.600 m<sup>2</sup> Lagerfläche)
- 10.45. 1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe, jedoch nicht ebenerdig (ab 800 m<sup>2</sup> Lagerfläche)
- 10.46. 1 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 m<sup>2</sup> Lagerfläche
- 10.47. 3 Hochregallager

### 11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)

- 11.48. 3 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.48. 2 Baudenkmäler
- 11.49. 1 Landwirtschaftliche Betriebe (über 2.000 cbm Betriebsteil)



- 11.50. 1 Kirchen und Gebetsstätten (VstättVO nicht anwendbar)
- 11.51. 3 Unterirdische Verkehrsanlagen
  
- 11.52. 3 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
- 11.53. 3 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 11.54. 2 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 11.55. 2 Anlagen und Einrichtungen für gentechnische Arbeiten ab Sicherheitsstufe 2 nach Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV)
- 11.56. 3 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche
- 11.57. 2 Schießstände und –anlagen
- 11.58. 1 Feuerwehrezufahrten und Flächen für die Feuerwehr (§ 5 Abs. 2 und 5 BauO NRW)
- 11.59. 2 Sonstige Gebäude und Einrichtungen, die im erhöhten Maße brand- oder explosionsgefährdet sind

**Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.**